

Förderprogramm **ALTBAU**
Verbesserter Wärmeschutz **OPTIMAL**
für ältere Gebäude in Bocholt

1. Förderzweck

- 1.1. Die Stadt Bocholt gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische Optimierung von Wohngebäuden, die im Stadtgebiet der Stadt Bocholt liegen.
- 1.2. Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Heizenergieverbrauches in der Stadt Bocholt durch verbesserten oder erhöhten Wärmeschutz der Wohngebäude. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Bocholt geleistet.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Fördergegenstände und Höhe der Förderung

- 2.1. Förderfähig sind bauliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden, die den Wärmeschutz wesentlich verbessern und nachhaltige Einsparungen von Heizenergie mit sich bringen. Förderfähig sind die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten Maßnahmen.

Bauteil	Mindest-Dämmstärke	Förder-Grundbetrag	Erhöhung des Förder-Grundbetrages
Oberste Geschossdecke	28 cm*	7 EUR/qm	Jeder weitere cm Dämmstoffstärke erhöht den Förder-Grundbetrag um 50 Cent (bis maximal Passivhausanforderung = 34 cm)
Flachdach	28 cm*	12 EUR/qm	Jeder weitere cm Dämmstoffstärke erhöht den Förder-Grundbetrag um 1 Euro (bis maximal Passivhausanforderung = 34 cm)
Schrägdach (Dachneigung größer 10%)	24 cm*	9,50 EUR/qm	Jeder weitere cm Dämmstoffstärke erhöht den Förder-Grundbetrag um 50 Cent (bis maximal Passivhausanforderung = 36 cm)
Außenwände	18 cm*	9,50 EUR/qm	Jeder weitere cm Dämmstoffstärke erhöht den Förder-Grundbetrag um 1 Euro (bis maximal Passivhausanforderung = 32 cm)
Kellerdecke oder Sohlplatte	10 cm*	5 EUR/qm	Jeder weitere cm Dämmstoffstärke erhöht den Förder-Grundbetrag um 50 Cent (bis maximal Passivhausanforderung = 22 cm)

Dämmstoffqualität WLG 035 (*Bei niedrigerer WLG entsprechend geringere Dämmstoffstärken erforderl.)

Die in der Tabelle angegebenen Förderbeträge und Dämmstoffstärken gelten bei Verwendung von Dämmstoffen der Wärmeleitfähigkeitsgruppe WLG 035. Bei Verwendung anderer Dämmstoffqualitäten gelten dieselben Förderbeträge für entsprechend dickere oder dünnere Dämmstoffstärken gleicher Dämmwirkung.

Bauteil	Mindest-Anforderung	Förderbetrag
Fenster, Balkon- und Terrassentüren	Neuverglasung mit 3-fach-Glas sowie Erneuerung von Fenstern mit 3-fach-Glas und normalen Rahmen ($U_G \leq 0,85 \text{ W/m}^2\text{K}$, $U_F > 0,85 \text{ W/m}^2\text{K}$)	20 EUR/qm
Fenster, Balkon- und Terrassentüren	Erneuerung von Fenstern mit 3-fach-Glas und gedämmten Rahmen ($U_G \leq 0,85 \text{ W/m}^2\text{K}$, $U_F \leq 0,85 \text{ W/m}^2\text{K}$)	50 EUR/qm
Benutzerunabhängige Feuchteschutz-grundlüftung	Abluftventilator mit automatischem Feuchtesensor für das Badezimmer (mit Durchgang nach außen). Alle umfangreicheren Lüftungssysteme sind ebenfalls förderfähig, z.B. zentrale Abluftanlagen oder Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	pauschal 250 Euro pro Wohngebäude, maximal 10% der förderfähigen Investitionskosten

Eine Förderung von Glas- und Fenstererneuerung sowie Balkon- und Terrassentüren erfolgt nur, wenn in der Rechnung die genaue Typenbezeichnung der Gläser mit U_G -Wert sowie die genaue Typenbezeichnung der Rahmen mit U_F -Wert angegeben sind.

2.2. Nicht förderfähig sind

- ⇒ Maßnahmen, soweit sie durch Gesetze oder Vorschriften zwingend vorgeschrieben sind, z. B. Maßnahmen an Flächen um neu hergestellte oder erstmals ausgebaute Räume, da diese ohnehin den Wärmeschutz-Vorschriften für Neubauten unterliegen.
- ⇒ Maßnahmen an Flächen, die unbeheizte Räume gegen Außenluft oder Erdreich abgrenzen.
- ⇒ Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind.
- ⇒ Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- ⇒ Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Gefördert werden nur Maßnahmen an Gebäuden, die im Stadtgebiet Bocholt liegen und für die Bauanträge vor dem 01.01.1995 gestellt wurden.
- 3.2. Gefördert werden nur Maßnahmen, für die eine Förderung vor Beginn schriftlich bei der Stadt Bocholt beantragt wurde. Als Zeitpunkt des Beginns gilt bei von Dritten ausgeführten Maßnahmen das Auftragsdatum, bei in Eigenleistung erbrachten Maßnahmen der Baubeginn bzw. der Materialeinkauf. Vorausgegangene Aufträge für Planungsleistungen oder Angebotseinholungen beeinträchtigen die Förderung nicht.
- 3.3. Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen baurechtlich zulässig sein. Sofern für sie eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist diese vor Bewilligung des Förderbescheides vorzulegen.

- 3.4. Die Förderung ist begrenzt auf maximal 2500,- EUR pro Objekt. Die Förderhöhe beträgt maximal 10% der förderfähigen Investitionskosten (siehe Anlage „Förderumfang“). Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Fördersumme mindestens 300,- EUR beträgt. Die Förderbeträge werden als Zuschüsse gewährt. Maßgebend für die Höhe der Förderung ist das Aufmass nach Durchführung der Maßnahme.
- 3.5 Die Höhe des Förderprogramms ist begrenzt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr wird aufgrund der Reihenfolge des Einganges der Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Weist ein Vorhaben einen besonderen Demonstrationseffekt auf, so kann es vorgezogen werden.
- 3.6 Förderfähig sind Verbesserungen des Wärmeschutzes oder der Luftdichtheit nur an solchen Flächen der Gebäudehülle, die bisher schon vorhandenen Wohnraum oder andere regelmäßig beheizte Räume gegen Außenluft, Keller oder Erdreich abgrenzen.
- 3.7 Die Förderung kann abgelehnt werden, wenn gegen die vorgeschlagene Konstruktion erhebliche Bedenken bestehen oder wenn aufgrund der geplanten Konstruktion oder anderer Gegebenheiten ein wünschenswerter Demonstrationseffekt oder ein sinnvoller Mitteleinsatz insgesamt nicht erreicht oder durch andere Gegebenheiten des Gebäudes wieder zunichte gemacht wird. Im Falle einer Fassadensanierung mit Wärmedämmverbundsystem ist die gestalterische Zustimmung des Geschäftsbereichs Stadtplanung der Stadt Bocholt erforderlich.
- 3.8 Voraussetzung für eine Förderung aus dem Förderprogramm „Altbau Optimal“ ist die Teilnahme an der von der Stadt Bocholt angebotenen Sanierungsberatung (Eigenanteil 100,- Euro; dieser wird zurückerstattet, wenn im gleichen Kalenderjahr Maßnahmen in einer Größenordnung von mehr als 600,- Euro durchgeführt werden). Zusammen mit dem Antrag ist das Ergebnisprotokoll dieser Beratung vorzulegen.
- 3.9 Um den beabsichtigten Demonstrationseffekt zu erreichen, müssen Antragsteller damit einverstanden sein, dass ihre Maßnahmen zum nachträglichen Wärmeschutz (Fotos, Detailangaben und Kostenangaben) Dritten oder öffentlich bekannt gemacht werden und für Aus- und Fortbildungszwecke genutzt werden können.

4. Technische Einzelanforderungen

- 4.1. Zu fördernde Maßnahmen müssen bezüglich Wärmeschutz, Vermeidung von Wärmebrücken, Luftdichtheit und Feuchteschutz dauerhaft angelegt sein und dem Stand der Technik entsprechen. Wird eine hinterlüftete Fassade gedämmt, muss deren Hinterlüftung unterbunden werden.
- 4.2. Der Einbau der Fenster hat dauerhaft luftdicht und DIN gerecht zu erfolgen.
- 4.3. Bei Dämmmaßnahmen an der Fassade müssen Fensterlaibungen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (WLG 035).
- 4.4. Werden nachträgliche Wärmedämmungen zusätzlich zu bereits vorhandenen und belassenen Dämmschichten aufgebracht, sind auch geringere zusätzliche Dämmstärken als die in Tabelle 1 genannt förderfähig, wenn die gesamte Dämmung nachher die geforderte Dämmwirkung erreicht. Gefördert wird in solchen Fällen nur die zusätzliche Dämmstärke. Das Vorhandensein, die Dicke und die Gebrauchstauglichkeit der belassenen alten Dämmung ist vor Beginn nachzuweisen.

5. Antragstellung, Bewilligung und Kumulation mit anderen Zuschüssen

- 5.1. Antragsberechtigt sind Eigentümer privater Wohngebäude in Bocholt.

- 5.2. Förderanträge sind bei der Stadt Bocholt, Frau Nienhaus, Berliner Platz 1, 46395 Bocholt, Tel. 953-254, erhältlich und dort auch einzureichen. Der Zuschuss gilt erst dann als gewährt, wenn ein schriftlicher Förderbescheid zugegangen ist.
- 5.3. Um eine Überprüfung der Ausführung zu ermöglichen, müssen Antragsteller den FB Gebäudewirtschaft der Stadt Bocholt, Tel. 02871/953384 rechtzeitig über den Beginn der Maßnahme informieren sowie seinen Mitarbeitern den Zugang zur Baustelle und die Dokumentation der Maßnahme gestatten.
- 5.4. Nach Fertigstellung der Maßnahme sind die Kosten durch Rechnungen zu belegen. Alle Kostennachweise müssen sowohl die Maße der Bauteilflächen enthalten als auch Angaben über die verwendeten Dämmmaterialien und deren Qualitäten. Im Falle von Eigenleistung werden nur Materialrechnungen anerkannt.
- 5.5. Die Stadt Bocholt behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden.
- 5.6. Stehen für Maßnahmen, die aus diesem Programm gefördert werden sollen, Zuschüsse aus anderen öffentlichen Förderprogrammen zur Verfügung, sollen diese vorrangig genutzt werden. Eine Kumulation von Bocholter Zuschüssen mit solchen anderer Fördermittelgeber ist **nicht** zulässig.

6. Sonstige Bestimmungen

Mit der Maßnahme kann nach Vorliegen des Förderbescheides begonnen werden. Der/die Förderempfänger/in hat spätestens 6 Monate nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides einen Kostennachweis vorzulegen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der geförderten Maßnahme und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen bei der Bewilligungsstelle.

7. Laufzeit

Die Förderrichtlinien des Förderprogramms „Altbau Optimal“ gelten ab dem 15. Mai 2014 und bis zum 31.12.2014.

Anlage „Förderumfang“ - Förderprogramm Altbau Optimal

Förderfähige Investitionskosten

Es werden alle Kosten gefördert, die unmittelbar für die Ausführung der vorgenannten Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Dies sind die (durch Rechnung(en) belegten) Materialkosten sowie die Kosten für den/die fachgerechte/n Einbau/Verarbeitung durch die einzelnen Handwerker/Fachunternehmer. Weiterhin werden die Kosten für die notwendigen Nebenarbeiten (z. B. Entsorgung, Neuverputzen nach Dämmung) gemäß nachfolgender detaillierter Aufstellung gefördert. Im Falle von Eigenleistung werden nur die Materialrechnungen anerkannt.

Fördermaßnahme	Förderumfang
Grundsätzliches	Es können grundsätzlich <i>Bruttokosten</i> (d. h. inklusive Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden.
Welche Kosten werden bei der Wärmedämmung der Außenwände berücksichtigt?	<ul style="list-style-type: none"> • Abbrucharbeiten (Abklopfen des alten Putzes, Abbruch von nicht thermisch getrennten Balkonen oder Treppenhäusern inklusive dann notwendiger Neuerrichtung) und Entsorgung • notwendige Bauwerkstrookenlegung inklusive Kellerwände • Erhöhung des Dachüberstandes • Bohrungen für Kerndämmungen • Ein- bzw. Anbringen der Wärmedämmung • Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion wie thermische Ertüchtigung bestehender Balkone/Loggien • Dämmung der Rollladenkästen • Maler- und Putzarbeiten, Fassadenverkleidung • Austausch von Glasbausteinen durch neue Fenster oder Mauerwerk • Verlegung der Regenrohre
Welche Kosten werden bei der Wärmedämmung des Daches bzw. der obersten Geschossdecke berücksichtigt?	<ul style="list-style-type: none"> • Abbrucharbeiten (alte Dämmung, Dacheindeckung, Dachpappe oder Schweißbahnen, Asbestentsorgung) • Erneuerung der Dachlattung • Einbau von Unterspannbahn, Luftdichtheitsschicht und Dampfsperre • Ein- bzw. Aufbringen der Wärmedämmung • Vergrößerung der Sparren bei Zwischensparrendämmung, Aufdopplung von Sparren • Dämmung vorhandener Dachgauben • Verkleidung der Dämmung (z. B. Rigipsplatten) sowie Maler- und Tapezierarbeiten bei bereits ausgebautem Dachgeschoss • Wiederherstellung der Begehbarkeit des neu gedämmten Bodens • Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion • Abdichtungsarbeiten am Dach • Dachabschluss bei Flachdächern mittels Dachpappe und Schweißbahn • Änderung des Dachüberstandes

	<ul style="list-style-type: none"> • Erneuerung der Dachrinnen, Fallrohre, Einlaufbleche
<p>Welche Kosten werden bei der Wärmedämmung der Kellerdecke oder der Sohlplatte berücksichtigt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erdaushub bei Dämmung von erdberührten Außenflächen • notwendige Abbrucharbeiten • Bauwerkstrochenlegung • Aufbringen der Wärmedämmung • Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion • notwendige Folgearbeiten an angrenzenden Bauteilen • notwendige Maler- und Putzarbeiten • Estrich, Trittschalldämmung, Fußboden (sofern „von oben“ gedämmt wird) • Notwendige Arbeiten an den Versorgungsleitungen, z.B. Verlegung von Elektroanschlüssen
<p>Welche Kosten werden bei der Erneuerung der Fenster berücksichtigt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau und Entsorgung der alten Fenster • Austausch vorhandener Verglasung gegen Dreifachverglasung • Austausch von Glasbausteinen durch neue Fenster (Dreifachverglasung) oder Mauerwerk • Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion • Abdichtung der Fugen • Dämmung der Rollladenkästen • notwendige Putz- und Malerarbeiten im Fensterbereich (ggf. anteilig)